



<http://www.freiheitistleben.de>

Email: lebeninfreiheit@oleco.net

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e. V.

Naturrecht jus naturale

Das Naturrecht selbst ist eine Ableitung der göttlichen, universellen Ordnung und stellt damit die übergeordnete Instanz zu jedem sog. positivem (juristischen) Recht dar. Säkularisiert ist damit das Naturrecht (Lehre der primären Rechtsprinzipien) das überpositive Recht und damit die höchste Rechtsnorm => übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung - Recht auf: Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit

Die Normativität des Völkerrechts - die Normen des *ius cogens* (*die soziale Natur des Menschen und die natürliche Solidarität unter den Völkern*) - wurde von der Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet.

Ius cogens (lat.: zwingendes Recht) ist der Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf und ist damit für alle zwingendes Völkerrecht (*diese Rechtssätze sind ein unabdingbares Fundament - auch einer Koordinationsordnung: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen - siehe dazu auch die Grundsätze der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie des allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes pacta sunt servanda*).

(*1.1.1655, † 28.09.1728) Christian Thomasius stellte die Sittlichkeit über das Recht; die Sittlichkeit (bezieht sich immer auf das Naturrecht) sei immanent, während es ohne Gemeinschaft kein Recht geben könne. Damit entsprach er der Auffassung des Naturrechts als übergeordnetes Rechtssystem. Thomasius forderte ein Recht ohne jeden religiösen Bezug, das er auf drei Grundprinzipien reduzierte:

1. Die Regel des Ehrbaren (Honestum):

"Was du wilt/daß andere sich thun sollen/das tue dir selbst."

2. Die Regel des Wohlanständigen (Decorum):

"Was du wilt/daß andere dir thun sollen/das thue du ihnen".

3. Die Regel des Gerechten (Iustum):

"Was du dir nicht wilt gethan wissen/das thue du andern auch nicht."

(*10.04.1583, † 28.08.1645)

Hugo de Groot leitete die Prinzipien des Völkerrecht, von den Rechtsprinzipien des Naturrechts ab.

(*8.1.1632, † 26.10.1694)

Samuel von Pufendorf leitete die Staatenbildung aus der natürlichen Geselligkeit und der Bedürftigkeit des Menschen ab,

(*29.8.1632, † 28.10.1704)

John Locke veröffentlichte seine Staatsauffassung von einem Gesellschaftsvertrag. Diese Volksvertretung soll für die Wahrung der naturrechtlichen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und Streben nach Glückseligkeit eintreten. Eine Regierung, die diese Prinzipien missachte, erklärte Locke für illegitim.

Dazu definierte er die Demokratie und die Gewaltenteilung, die später von

Charles de Secondat Montesquieu und dem Amerikaner Thomas Jefferson aufgegriffen wurden.

Im BGB sind die Gesetze des Alltags zusammengefaßt - in allen Fragen der Sittlichkeit sowie der guten Sitten wird das **Naturrecht angewandt**

z.B. **BGB § 138** [Nichtigkeit infolge von Sittenwidrigkeit - z.B. Wucher]

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, ...

BGB § 826 [Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung]

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Rn 5: Mißbrauch formaler Rechtsposition = vorsätzliche Schädigung

BGB § 226 [Verbot der unzulässigen Rechtsausübung]

Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Menschen im Bundesgebiet (Art. 25 GG), die glauben, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auch nach Aufhebung von Art. 23 a.F. am 18.07.90 bzw. am 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 890)

Hinweis auf Seite 92 der offiziellen Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom Sept. 2003: 1. Laufende Nr. 37 - am 23.09.1990 - Artikel 23 aufgehoben

23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) Zuletzt geändert durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit dem Einigungsgesetz vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 890)

Artikel 23 [aufgehoben]

und trotz 2. BMJBBG vom 23.11.2007 auch weiterhin gültig sei (*die objektive Erfahrung jedoch zeigte, dass jegliche Rechtsnorm wie auch bürgerliches Recht für den Einzelnen durch gewählte Volksvertreter nicht wirksam umgesetzt / eingefordert werden konnte.*)

Für alle Menschen gültige Rechtsnormen:

=====

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte verkündet, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Alle Menschen verfügen von Geburt an über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten. Die Vereinten Nationen bekennen sich zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte jedes einzelnen. Dieses Bekenntnis erwächst aus der Charta der Vereinten Nationen, die den Glauben der Völker an die Grundrechte des Menschen und an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit bekräftigt.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Die Normativität des Völkerrechts wurde von der Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Voluntaristische Theorien führen sie auf den Willen der Völkerrechtssubjekte zurück, die den jeweiligen Rechtsnormen zugestimmt haben. Teilweise wird dabei auf die Selbstbindung der Staaten (Hegel, Erich Kaufmann), teilweise auf den Konsens unter den Staaten abgestellt (Triepel, Rechtspositivismus). Hans Kelsen führte ihn auf die Grundnorm zurück. Soziologische Ansätze stellen auf die soziale Natur des Menschen und die natürliche Solidarität unter den Völkern ab (Georges Scelle). Der Grundsatz des ius cogens hat eine Zentrale Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Völkerrechts. Zu den Normen des ius cogens zählen der Kern des Gewaltverbots und der elementaren Menschenrechte. Weitere von der Völkerrechtskommission (ILC) als denkbar Beispiele umfassen Handlungen wie Sklavenhandel, Piraterie & Völkermord, die Verletzung der Gleichheit der Staaten sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Durch das Völkerstrafrecht können Individuen direkt aufgrund von völkerrechtlichen Normen strafbar sein - damit regelt das Völkerrecht nicht mehr nur die Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen. Man kann diese Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte als Kehrseite der Entwicklung der Menschenrechte verstehen: Einerseits so, dass nur die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen als völkerstrafrechtliche Verbrechen bestraft werden können, und andererseits, indem die Menschenrechte Individuen berechtigen, während das Völkerstrafrecht Individuen verpflichtet.

Unter ius cogens (lateinisch für: zwingendes Recht) versteht man den Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen (durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen geändert) werden darf. Neben dem Privatrecht findet der Begriff vor allem im Völkerrecht Verwendung. Als ius cogens bezeichnet man im Völkerrecht Rechtssätze, die zwingendes Völkerrecht darstellen und die weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt werden können. Theoretische Grundlage dieser Normkategorie ist zum einen das Naturrecht, zum anderen die Überzeugung des Großteils der Staaten, dass diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung darstellen. Die wichtigste Kodifikationen des Völkerrechts, das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge in den Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen.

Die Grundsätze der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie der Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda allgemein anerkannt sind.

Artikel 64

Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens). Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig & erlischt

Artikel 53

Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)
Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.
Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

Staatsrecht <> Völkerrecht wird immer ein politisches Recht bzw. Rechtsauffassung darstellen.

Das Völkerrecht, welches auf dem überpositivem Naturrecht basiert, stellt sich losgelöst von - den wandelbaren - politischen Interessen & Überzeugungen dar.

Lic. iur. can. Alexander Pytlik (Rom): Staat und Glaubensgemeinschaften müssen zum gerechten Aufbau einer humanen Gesellschaft anhand des gesellschaftstheoretischen Ansatzes von Johannes Messner (1891-1984) zusammenwirken. Die Regel oder das Gesetz, welches bestimmt, was als Recht oder Unrecht zu gelten hat, kennt man unter der Bezeichnung **Naturrecht**. Dem Menschengeschlecht ist damit die Idee eines natürlichen Sittengesetzes grundsätzlich vertraut. Auch in einer umstrittenen Glaubenswahrheit sucht man nach unabhängiger Begründung der politisch-sozialen Ordnung

Johannes Messner, den Gründer der "Wiener Schule der Naturrechtsethik".

Die Aktualität des Naturrechts sei unbestritten und für das Gedeihen der Gesellschaft von unbedingter Notwendigkeit.

Vatikanstadt 8.5.2009 Audienz Papst Benedikt XVI. für die Päpstliche Akademie der Sozialwissenschaften: *Das Naturrecht ist eine von allen erkennbare Basis, auf deren Grundlage alle sich gegenseitig verstehen und lieben können. Die Menschenrechte sind also endgültig in einem Mitwirken Gottes verankert, der jeden Menschen intelligent und frei geschaffen hat. Wenn man diese solide ethische und politische Basis ignoriert, bleiben die Menschenrechte angreifbar, da ihnen die feste Grundlage fehlt. Obschon sie nicht zu den „Glaubenswahrheiten“ gehörten, erhielten die Menschenrechte jedoch „eine weitere Bestätigung durch den Glauben“, so der Papst, die Menschen spüren eine Präsenz, welche ihnen erlaubt, auch zwischen Gut und Schlecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu unterscheiden. Diese Erkenntnisfähigkeit, dieses radikale Eingreifen, macht jeden Menschen fähig, das ‚Naturrecht‘ zu erkennen.*

Vatikanstadt 15.01.10 (KNA) Papst Benedikt XVI. Naturrecht bleibt Basis für Bioethik: *es gebe ein natürliches Moralgesetz - Naturrecht -, das für alle Menschen unabhängig von ihrer Glaubenshaltung nachvollziehbar und verbindlich sei.* Papst Benedikt XVI., der sich immer wieder - unter anderem. in seiner Sozialenzyklika "Caritas in Veritate" für das Naturrecht ausgesprochen.

Bischofsvikar Werner Freistetter, Leiter des "Instituts für Religion & Frieden" (IRF) wies auf die Verbindung von Naturrecht und Menschenrechte hin.

Er sprach vom Naturrecht als die "Klammer, die alle Völker zusammenhält", als die Basis für den Frieden in der Welt und die Entwicklung der internationalen Gemeinschaft. Fortschritte in der Naturrechtserkenntnis sind laut Freistetter wichtige Voraussetzung für Reformen in Gesellschaft und Staat sowie für eine humane Völkerrechtsordnung.

Auch im Hinblick auf die Arbeiten des österreichischen Verfassungskonvents betonte der Nationalratspräsident Andreas Khol die aktuelle Bedeutung des Naturrechts und die Bindung der Gesetzgebung an die naturrechtlichen Grundlagen der Menschenwürde